

SPORTWESEN

GEMEINDLICHE SPORTFÖRDERUNG

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Sportförderung - Sportförderungsrichtlinien/SFR-

i.d.F. der Ratsbeschlüsse vom 10.12.1998, 31.08.2000, 14.02.2002, 16.12.2004 u. 08.12.2016

1

Der Rat der Sennegemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 10.12.1998 diese neuen Sportförderungsrichtlinien beschlossen. Die Richtlinien wurden gem. Ratsbeschlüsse vom 31.08.2000, 14.02.2002, 16.12.2004 und 08.12.2016 ergänzt.

Inhalt:

1. Vorbemerkung
2. Allgemeine Grundsätze
3. Allgemeine Bewilligungsgrundlagen
4. Einzelne Förderungsmaßnahmen
 - 4.1 *Jugendförderung*
 - 4.2 *Übungsleiterzuschüsse*
 - 4.3 *Unterhaltungszuschüsse*
 - 4.4 *Investitionszuschüsse*
 - 4.5 *Zuschüsse für die Beschaffung vereinseigener Sportgeräte*
5. Schlußbestimmungen

1. Vorbemerkung

- 1.1 Die Sennegemeinde Hövelhof unterstützt und fördert im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan der Sennegemeinde für diesen Zweck zur Verfügung gestellten und freigegebenen Haushaltsmittel die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine nach ihren Sportförderungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Zuwendungen an Sportvereine nach diesen Sportförderungsrichtlinien können nur insoweit gewährt werden, als entsprechende Haushaltsmittel für den Zweck bereitstehen und freigegeben sind; ein Rechtsanspruch seitens der Vereine auf eine gemeindliche Leistung nach diesen Sportförderungsrichtlinie besteht nicht.

- 1.2 Durch die freiwillige Unterstützung und Förderung der Sportvereine soll einerseits die Vereinsarbeit seitens der Sennegemeinde anerkannt und unterstützt werden. Andererseits soll die gemeindliche Unterstützung und Förderung der Vereinsarbeit u. a. auch die Basis dafür schaffen, dass ein großer Teil der Hövelhofer Bevölkerung Gelegenheit zu einer aktiven Betätigung in den von den Hövelhofer Sportvereinen angebotenen Sportarten finden kann. Dabei wird bei der gemeindlichen Förderung der Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Schüler und Jugendlichen ein besonderer Wert beigemessen; die Sennegemeinde erwartet das auch von den dafür in Betracht kommenden Verbänden und Vereinen.
- 1.3 Unter Beachtung der in diesen Sportförderungsrichtlinien enthaltenen allgemeinen Grundsätze und Voraussetzungen sowie der allgemeinen und besonderen Bewilligungsgrundlagen kann den berechtigten Sportvereinen auf der Grundlage der von ihnen dazu termingerecht wahrheitsgemäß gemachten Angaben eine jährliche gemeindliche Zuwendung bewilligt werden, die vorrangig zur Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen bestimmt ist.

SPORTWESEN

GEMEINDLICHE SPORTFÖRDERUNG

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Sportförderung - Sportförderungsrichtlinien/SFR-

i.d.F. der Ratsbeschlüsse vom 10.12.1998, 31.08.2000, 14.02.2002, 16.12.2004 u. 08.12.2016

2

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Gemeindliche Sportförderungsmittel können nur solchen Vereinen gewährt werden, die ihren Hauptsitz in Hövelhof haben und gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit sind. Außerdem müssen sie in das Vereinsregister eingetragen sein. Auf Verlangen sind diese Voraussetzungen durch Vorlage entsprechender Satzungen, Bestätigungen oder dergleichen gegenüber der Sennegemeinde nachzuweisen.
- 2.2 Der einzelne Verein muss direkt oder indirekt über seinen Fachverband Mitglied des Landessportbundes (LBS) oder des Deutschen Sportbundes sein.
- 2.3 Vom Verein sollten die Mindestmitgliedsbeiträge in Höhe der jeweils vom Landessportbund geforderten Mindestbeiträge erhoben werden.
- 2.4 Im Übrigen kann eine Förderung nach diesen Richtlinien auch nur dann erfolgen, wenn
- a) die Eigenleistung des Vereins in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zur beantragten Zuwendung steht,
 - b) die gemeindliche Förderung die Restfinanzierung eines Vorhabens sichert,
 - c) das Vorhaben grundsätzlich der Sportförderung dient,
 - d) alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgenutzt werden,
 - e) der Verein diese gemeindliche Sportförderungsrichtlinien und die eventuell besonderen Bewilligungsbedingungen vorbehaltlich anerkennt.

3. Allgemeine Bewilligungsgrundlagen (ABG)

- 3.1 Zuwendungen oder Zuschüsse nach diesen Sportförderungsrichtlinien werden den Vereinen grundsätzlich nur auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages hin bewilligt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof einzureichen.

Soweit seitens der Sennegemeinde für die Antragstellung bestimmte Vordrucke vorgesehen sind, werden diese den Vereinen zur Verwendung zugeleitet. Soweit seitens der Sennegemeinde für die Einreichung der vollständig ausgefüllten Zuschussanträge eine bestimmte Frist gesetzt wird, gilt diese Frist als Ausschlussfrist. Verspätet oder unvollständig ausgefüllte Anträge können bei der jährlichen Zuschussgewährung dann nicht mehr berücksichtigt werden.

- 3.2 Die in den Antragsvordrucken enthaltenen Fragen sind sorgfältig und genau zu beantworten, zumal diese Angaben auch als Grundlage für die Zuschussberechnung dienen.

Da die Angaben über die Mitgliederzahlen mit den jährlich von den Vereinen dem LSB vorzulegenden Meldungen übereinstimmen müssen, ist den Antragsvordrucken eine Kopie dieser Meldung beizufügen. Berechnungstichtag für die Mitgliederzahlen ist jeweils **der 01.01.** eines jeden Jahres.

SPORTWESEN

GEMEINDLICHE SPORTFÖRDERUNG

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Sportförderung - Sportförderungsrichtlinien/SFR-

i.d.F. der Ratsbeschlüsse vom 10.12.1998, 31.08.2000, 14.02.2002, 16.12.2004 u. 08.12.2016

3

- 3.3 Falsche oder unvollständige Angaben in den Antragsvordrucken schließen eine Zuschussgewährung grundsätzlich aus. Eine Zuschussgewährung ist ebenfalls für den Fall ausgeschlossen, dass seitens der Sennegemeinde ergänzende Angaben zu den eingegangenen Anträgen gewünscht werden und die erbetenen ergänzenden Angaben innerhalb einer angemessen gesetzten Nachfrist nicht gemacht werden.

Von Vereinen, die z.B. durch unrichtige Angaben (z.B. im Antrag oder auch im Verwendungsnachweis) die Gewährung finanzieller Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach beeinflusst haben, wird unbeschadet einer strafrechtlichen Ahndung die gewährte Zuwendung zurückgefordert. Solche Vereine werden zudem automatisch aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten auf Dauer oder auf Zeit ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt auch für den Fall, dass den Beauftragten der Sennegemeinde zwecks eventueller Nachprüfung der gemachten Angaben keine Einsichtnahme in die Vereinsunterlagen gewährt wird.

- 3.4 Auch wenn ein Verein in mehrere Abteilungen gegliedert ist, so ist der Zuwendungsantrag immer vom Gesamtverein zu stellen. Der Gesamtverein ist auch Adressat eines auf der Grundlage dieser Richtlinien zu erteilenden Bewilligungsbescheides.
- 3.5 Sofern alle Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung gegeben sind und dafür auch entsprechende Mittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen, erfolgt die eventuelle Mittelbewilligung durch Erteilung eines schriftlichen Bewilligungsbescheides. Im Bewilligungsbescheid kann vorgesehen werden, dass die Auszahlung der bewilligten Zuwendung in Teilbeträgen erfolgt.
- 3.6 Die der Mittelbewilligung zugrunde liegenden Berechnungswerte (z.B. Jahresfördersätze) sieht die Sennegemeinde nicht als Anhaltspunkt für die Verteilung der Zuwendung innerhalb des Vereins (z.B. an einzelne Vereinsabteilungen) an.

Die Sennegemeinde erwartet jedoch von den empfangsberechtigten Sportvereinen, dass diese Mittel innerhalb des Gesamtvereins nach Grundsätzen aufgeteilt werden, die dem Bestimmungszweck, nämlich der vorrangigen Förderung der Jugendarbeit, entsprechen.

- 3.7 Auf die Gewährung einer gemeindlichen Leistung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Leistungen nach diesen Richtlinien können nur in dem Rahmen gewährt werden, als entsprechende Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

Sofern die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um den Vereinen die Zuschüsse unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Förderungs- und Bemessungsgrundlagen in voller Höhe bewilligen zu können, erfolgt in der Regel eine entsprechende prozentuale Kürzung des sich für die einzelnen Sportvereine nach den Ziffern 4.1 bis 4.3 jeweils errechnenden Jahresgesamtbetrages.

4. Einzelne Förderungsmaßnahmen

- a) Auf Antrag hin kann die Sennegemeinde den nach diesen Richtlinien berechtigten Sportvereinen für die Förderung der Jugendarbeit und Übungsleitertätigkeit jährlich Zuschüsse nach folgenden ab dem 01.01.2017 geltenden Fördersätzen bewilligen:

SPORTWESEN

GEMEINDLICHE SPORTFÖRDERUNG

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Sportförderung - Sportförderungsrichtlinien/SFR-

i.d.F. der Ratsbeschlüsse vom 10.12.1998, 31.08.2000, 14.02.2002, 16.12.2004 u. 08.12.2016

4

b) Berechnungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

Dabei sind die dem LSB gemeldeten Mitgliederzahlen vom 01.01. des Jahres zu berücksichtigen.

c) Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis für den Zuschuss gilt die schriftliche Erklärung des Vereins im Antragsvordruck.

4.1 Jugendförderung

Förderungs- und Bemessungsgrundlage:
Der Verein erhält

je aktivem Vereinsmitglied im Alter von 0 bis 14 Jahren	10,00 €
Je aktivem Vereinsmitglied im Alter von 15 bis 18 Jahren	7,50 €

4.2 Übungsleiterzuschüsse

Förderungs- und Bemessungsgrundlage:

Auf Antrag hin kann die Sennegemeinde den nach diesen Richtlinien berechtigten Sportvereinen zur Förderung der Übungsleitertätigkeit sogenannte Übungsleiterzuschüsse auf der Grundlage des nachstehenden Berechnungsmodus bewilligen:

Der Zuschussbetrag gem. Ziffer 4.1 und 4.2 der Sportförderungsrichtlinien wird auf einen Höchstbetrag von 22.100 € festgesetzt

Vom diesem Betrag werden die Zuschüsse für die allgemeinen Jugendförderung abgezogen. Der verbleibende Restbetrag ist für die Übungsleiterzuschüsse zu verwenden.

Die Aufteilung der Übungsleiterzuschüsse hat von der Verwaltung in enger Abstimmung mit dem Gemeindegemeinschaftssportverband zu erfolgen.

SPORTWESEN

GEMEINDLICHE SPORTFÖRDERUNG

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Sportförderung - Sportförderungsrichtlinien/SFR-

i.d.F. der Ratsbeschlüsse vom 10.12.1998, 31.08.2000, 14.02.2002, 16.12.2004 u. 08.12.2016

5

4.3 Unterhaltungszuschüsse

a) Förderungs- und Bemessungsgrundlage:

Auf Antrag hin kann die Sennegemeinde den nach diesen Richtlinien berechtigten Sportvereinen für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen (Spielfelder auf vereinseigenem oder angepachteten Gelände) einen jährlichen Unterhaltungszuschuss auf der Grundlage nachstehender ab dem 01.01.2002 gültigen Bemessungsgrundlage bewilligen:

:

Ziffer	Förderungsfähige Bemessungsgrundlage	Belagsart	Jahresförder - satz EURO
1.	Spielfelder mit einer Mindestgröße von 7.000 qm		
1.00	dto.	T -Tennenbelag	500
1.01	dto.	R -Rasenbelag	450
1.02	dto.	KR - Kunstrasenbelag	350
1.03	dto.	KS - Kunststoffbelag	300
2	Spielfelder mit einer Mindestgröße von 6.000 qm		
2.00	dto.	T -Tennenbelag	450
2.01	dto.	R -Rasenbelag	400
2.02	dto.	KR - Kunstrasenbelag	300
2.03	dto.	KS - Kunststoffbelag	150
3	Klein und Mehrzweckspielfelder mit einer Mindestgröße von 900 qm		
3.00	dto.	T -Tennenbelag	150
3.01	dto.	R -Rasenbelag	150
3.02	dto.	KR - Kunstrasenbelag	150
3.03	dto.	KS - Kunststoffbelag	150
4	Tennisfreiplätze mit einer Mindestgröße von 645 qm		

SPORTWESEN

GEMEINDLICHE SPORTFÖRDERUNG

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Sportförderung - Sportförderungsrichtlinien/SFR-

i.d.F. der Ratsbeschlüsse vom 10.12.1998, 31.08.2000, 14.02.2002, 16.12.2004 u. 08.12.2016

6

Ziffer	Förderungsfähige Bemessungsgrundlage	Belagsart	Jahresförder - satz EURO
4.00	dto.	T -Tennenbelag	125
4.01	dto.	R -Rasenbelag	125
4.02	dto.	KR - Kunstrasenbelag	125
4.03	dto.	KS - Kunststoffbelag	125

Für die nicht in vorstehender Tabelle aufgeführten vereinseigenen Sportstätten und -anlagen (sowohl überdachte als auch Sportfreianlagen) können seitens der Sennegemeinde **keine** Unterhaltungszuschüsse gewährt werden, wie z.B. für

- Reitsportanlagen
- Schießsportanlagen
- Wasser- und Angelsportanlagen
- Hundesportanlagen
- Tennis- und Squashhallen
- Trainingsbeleuchtungsanlagen
- Beachvolleyball-, Streetball-, Skateboard-, Badminton- und ähnliche Anlagen
- Sport-, Club- und Versammlungsräume u.ä.

Sofern aufgrund von gesonderten Vereinbarungen zwischen der Sennegemeinde und einzelnen Sportvereinen **Sonderregelungen hinsichtlich der Pflege und Unterhaltung** der in der Sennegemeinde gelegenen und von den Sportvereinen genutzten Rasensportplätze (Haupt- und Trainingsplätze) getroffen worden sind, werden im Rahmen der gemeindlichen Sportförderung für die unter diese Sonderregelungen fallenden Spielfelder keine Unterhaltungszuschüsse nach den unter Ziffern 1 bis 3 bestimmten Jahresfördersätzen gezahlt. In diesen Fällen wird den in Betracht kommenden Sportvereinen im Rahmen der gemeindlichen Sportförderung vielmehr ein pauschalierter Pflege- und Unterhaltungszuschuss in Höhe der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung gewährt.

b) Berechnungszeitraum

Berechnungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

c) Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis für die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses gilt eine schriftliche Erklärung des Vereins, dass die Zuwendung eine zweckentsprechende Verwendung findet.

SPORTWESEN

GEMEINDLICHE SPORTFÖRDERUNG

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Sportförderung - Sportförderungsrichtlinien/SFR-

i.d.F. der Ratsbeschlüsse vom 10.12.1998, 31.08.2000, 14.02.2002, 16.12.2004 u. 08.12.2016

7

4.4 Investitionszuschüsse

a) Förderungsgrundlage

In der Regel errichtet die Sennegemeinde in eigener Regie Sportstätten und Sportanlagen zur Benutzung durch Schulen, Sportvereine und die sporttreibende Bevölkerung entsprechend dem Bedarf und der Finanzierungsmöglichkeiten.

Der Neubau und die Erweiterung vereinseigener Sportstätten und Sportanlagen einschließlich Vereinsheimen kann auf Antrag hin im Einzelfall ausnahmsweise seitens der Sennegemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und nach Maßgabe der haushaltsmäßigen Mittelbereitstellung gefördert werden, wie z.B. durch Bewilligung von Investitionszuschüssen oder andere Hilfen (z.B. durch Zurverfügungstellung eines Grundstücks o.ä.).

Eine gemeindliche Förderung für bereits vor einer eventuellen Bewilligung begonnene oder durchgeführte Vorhaben scheidet dabei aus, es sei denn, die Sennegemeinde hat einem vorzeitigen Ausführungsbeginn ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

b) Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung eines Investitionszuschusses seitens der Sennegemeinde sind von den berechtigten Sportvereinen schriftlich **bis spätestens 01.08.** eines jeden Jahres bei der Sennegemeinde einzureichen. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Nach diesem Termin eingehende Anträge können bei den gemeindlichen Planungen für das darauf folgende Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen beizufügen. Das sind zumindest folgende Unterlagen:

- Beschreibung des Vorhabens
- Planungsunterlagen
- Kostenschätzung
- Finanzierungsplan
- Nachweis, dass nach Fertigstellungstermin eine Nutzung durch den Verein für einen Zeitraum von mind. 25 Jahren gesichert ist.

c) Bewilligungsbescheid - Ablehnungsbescheid

Sofern seitens der Sennegemeinde eine Finanzierung der beantragten Zuwendung sichergestellt werden kann (haushaltsmäßige Mittelbereitstellung), ist dem Antragsteller nach Vorliegen der notwendigen Beschlüsse der zuständigen Gemeindegremien ein schriftlicher Bewilligungsbescheid zu erteilen

Sofern seitens der Sennegemeinde jedoch keine Finanzierungsmöglichkeit gesehen wird, ist dem Antragsteller ein entsprechender Ablehnungsbescheid zuzuleiten.

d) Verwendungsnachweis

SPORTWESEN

GEMEINDLICHE SPORTFÖRDERUNG

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Sportförderung - Sportförderungsrichtlinien/SFR-

i.d.F. der Ratsbeschlüsse vom 10.12.1998, 31.08.2000, 14.02.2002, 16.12.2004 u. 08.12.2016

8

Art und Form des Verwendungsnachweises über die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Zuwendung sind in dem zu erteilenden Bewilligungsbescheid im Einzelnen festzulegen.

4.5 Zuschüsse für die Beschaffung vereinseigener Sportgeräte

a) Förderungsgrundlagen

Die Sennegemeinde kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sportförderungsmittel den nach diesen Sportförderungsrichtlinien berechtigten Sportvereinen zur Beschaffung von notwendigen und zweckmäßigen Sportgeräten Zuschüsse in Höhe von **bis zu 50 v.H.** der nachzuweisenden tatsächlichen Kosten gewähren, soweit die nachgewiesenen Kosten für das einzelne Gerät **mindestens 125 Euro** betragen.

Nicht gefördert werden können jedoch z.B.:

- Kleingeräte mit geringem Kostenansatz
- Bälle jeglicher Art
- Ballpumpen und Ballwagen
- Radiokassettenrecorder , Videoanlagen u.ä.
- Geräteschränke und -wagen
- Zelte
- Platzpflegegeräte
- Motorfahrzeuge und Transportanhänger
- feststehende Einrichtungen
- Sportkleidung und -ausrüstung für den pers. Bedarf
- Tischtennisnetze und -umrandungen, Tornetze u.ä.
- Büromaschinen und -einrichtungsgegenstände
- Ersatzbeschaffungen (z.B. für durch Diebstahl abhanden gekommener Geräte)
- Bereits bei der Antragstellung und vor Bewilligung angeschaffte Geräte

b) Antragsverfahren

Zuschüsse sind von den jeweiligen Gesamtvereinen unter Verwendung der ihnen von der Verwaltung zuzuleitenden **Antragsvordrucke bis spätestens 31.03.** eines jeden Jahres bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist; verspätet eingehende Anträge werden bei der Verteilung der für diesen Zweck ggfls. zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr berücksichtigt.

Nach den Anträgen sind entsprechende Kostenvoranschläge (Angebote oder sonstige Nachweise) beizufügen.

c) Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis für die zweckentsprechende Verwendung der eventuell bewilligten Zuschüsse gilt die Vorlage einer Rechnung der Liefer- bzw. Herstellerfirma oder eines gleichrangigen Nachweises. Ein eventuell bewilligter Zuschuss wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

SPORTWESEN

GEMEINDLICHE SPORTFÖRDERUNG

Richtlinien der Gemeinde Hövelhof zur Sportförderung - Sportförderungsrichtlinien/SFR-

i.d.F. der Ratsbeschlüsse vom 10.12.1998, 31.08.2000, 14.02.2002, 16.12.2004 u. 08.12.2016

9

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Sonderzuwendungen der Sennegemeinde an einzelne Sportvereine auf der Grundlage besonderer vertraglicher Vereinbarungen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.
- 5.2 Bei der Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungen kann eine Aufrundung um 2,2 % erfolgen.
- 5.2 Diese Richtlinien in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 08.12.2016 treten mit Wirkung vom **01.01.2017** in Kraft zum gleichen Zeitpunkt treten die bisher gültigen gemeindlichen Sportförderungsrichtlinien außer Kraft. Die Änderungen gemäß Ratsbeschluss vom 31.08.2000, 14.02.2002 und 16.12.2004 gelten mit Wirkung vom 01.01.2005.